

Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.



Kastanienallee 18
14052 Berlin
Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

Stellungnahme des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfvereine e.V. (BDL)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Entwurf eines
Steueränderungsgesetzes 2007“ - Drucksache 16/1545 - sowie zum Antrag der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Steueränderungsgesetz 2007 zurück-
ziehen“ - Drucksache 16/1501 -**

**anlässlich der öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss des
Deutschen Bundestages im Reichstagsgebäude am Donnerstag, 1. Juni 2006**

Allgemeine Bewertung:

Mit der Darstellung der Probleme und Ziele wird im ersten Satz des vorliegenden Gesetzentwurfs die Erforderlichkeit weiterer steuerlicher Maßnahmen zur dauerhaften Konsolidierung bzw. Sanierung der öffentlichen Haushalte betont. Keiner der geladenen Experten wird diese Feststellung ernsthaft in Frage stellen wollen, auch der BDL nicht.

Im zweiten Satz des Entwurfs wird behauptet, die getroffenen Regelungen entsprächen den Grundsätzen der individuellen Leistungsfähigkeit und Verteilungsgerechtigkeit. Diese Aussage ist angesichts der dann im Anschluss folgenden Gesetzesänderungsvorschläge, insbesondere in Bezug auf die Streichung der „Pendlerpauschale“, falsch und irreführend. Die Verwendung des Begriffs Verteilungs-„**Gerechtigkeit**“ entspricht nicht der wirtschaftlichen Realität.

Die Streichung der Absetzbarkeit tatsächlicher erwerbsbedingter Aufwendungen bei den Aufwendungen für die Fahrten zur Arbeitsstätte für die ersten zwanzig Kilometer als Be-

triebsausgaben bzw. Werbungskosten verstößt gegen das Grundprinzip der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit.

Wenn das Ziel, „die Grundsätze der individuellen Leistungsfähigkeit und der Verteilungsgerechtigkeit zu beachten“, ernst gemeint ist, müssen die Nummern 3 a) aa) und b) sowie 7 und alle damit im Zusammenhang stehenden Folgeänderungen des Artikels 1 des Gesetzesentwurfes ersatzlos gestrichen werden. Will man diese Regelungen in der vorliegenden Form beibehalten, sollte man fairer Weise auf die irreführende Zielvorgabe verzichten und ausschließlich von Konsolidierung der Staatsfinanzen sprechen.

Diese drastische Eingangskritik wiegt noch schwerer, wenn man bedenkt, dass trotz der angeblichen Notwendigkeit dauerhafter Konsolidierung und Sanierung der Staatsfinanzen offenbar Mittel zur Verfügung stehen, die es erlauben, Steuerminderungstatbestände mit erheblichem Subventionscharakter und Potential für Mitnahmeeffekte aufrecht zu erhalten. Insoweit verweisen wir auf Seite 10 dieser Stellungnahme.

Die Änderungsvorschläge des Gesetzesentwurfes im Bereich der „Entfernungspauschale“ mögen sich am Willen zur Konsolidierung der Staatsfinanzen oder am Willen der demonstrierten Handlungsfähigkeit der großen Koalition orientieren, woran sie sich keinesfalls orientieren ist, der Maßstab der individuellen Leistungsfähigkeit und Verteilungsgerechtigkeit. Das Gegenteil ist der Fall: Sie verstoßen eklatant gegen das Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Steuerbürgers und sollten nicht als „gerecht“, auch nicht als „verteilungsgerecht“, bezeichnet werden.

Die Unstimmigkeit der vorgeschlagenen Regelung wird unter anderem bei der Debatte um die Einführung eines Mindestlohnes deutlich. Wenn von Politikern aller Parteien, zuletzt von Vizekanzler Franz Müntefering auf dem Bundeskongress des DGB, die richtige Auffassung vertreten wird, dass derjenige, der arbeitet, am Ende mehr „in der Tasche“ haben muss als derjenige, der – aus welchen Gründen auch immer – nicht arbeitet, darf man den mobilen, flexiblen Arbeitnehmern die steuerliche Berücksichtigung ihrer tatsächlichen erwerbsbezogenen Aufwendungen nicht verwehren.

Dem so genannten Lohnabstandsgebot, das heißt der Maßgabe, dass sich Arbeit lohnen und zwischen dem erzielbaren Netto-Arbeitslohn und den denkbaren Lohnersatz- bzw. Transferleistungen ein deutlicher Abstand – wohlgernekt zu Gunsten des Arbeitenden – bestehen muss, wird mit der vorliegenden Regelung diametral entgegengewirkt. Die neue

Regelung, von ihrer verfassungsrechtlichen Zweifelhaftigkeit einmal abgesehen, wird dazu führen, dass Beschäftigte im unteren Lohnbereich teilweise kein höheres frei verfügbares Nettoeinkommen erzielen werden, als Empfänger staatlicher Transferleistungen (ALG II, Hartz IV). Dies kann so nicht gewollt sein, widerspricht es doch allen Bekundungen, die von den Vertretern der im Bundestag vertretenen politischen Parteien ständig öffentlich geäußert werden.

Teilweise würde diese geplante „ungerechte“ Regelung sogar dazu führen, dass das steuerliche Existenzminimum eines gering verdienenden „Pendlers“ in verfassungswidriger Weise der Besteuerung unterworfen wird. Wenn der Gesetzgeber einerseits die verfassungswidrige Besteuerung des Existenzminimums eines flexiblen, mobilen, aber unterdurchschnittlich bezahlten Arbeitnehmers bewusst in Kauf nimmt, es andererseits aber weiterhin zulässt, dass Personen, die ohne oder mit äußerst geringem Aufwand zur Arbeit gelangen, sei es zum Beispiel als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft, sei es als Nutzer des öffentlichen Nahverkehrs bei günstiger Verkehrsanbindung, teilweise weiterhin hohe Steuernachlässe erhalten werden, die ihren gesamten tatsächlichen Aufwand annähernd abdecken, ist dies ungerecht und hat nichts, nicht einmal im Ansatz, mit einer Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit oder Verteilungsgerechtigkeit zu tun.

Die Notwendigkeit, eine ökologisch motivierte Subvention in Form der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale weiterhin zu gewähren, ist zweifelhaft. Die enorm gestiegenen Energiekosten und die anstehende Mehrwertsteuererhöhung nötigen den Bürgern unabhängig von der Pauschale ökologisch sinnvolles Verhalten ab. Die Beibehaltung einer solchen Subvention für die Strecken über 20 km wäre wünschenswert und schön, verstößt jedoch unabhängig von der Streichung der Kilometerpauschale für die ersten 20 Kilometer ebenfalls gegen das in der Zielvorgabe beschworene Prinzip der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit und Verteilungsgerechtigkeit.

Bei deutlicher Reduzierung des „Arbeitnehmer-Pauschbetrages“, der in seiner jetzigen Höhe einen deutlichen Subventionsbestandteil beinhaltet und zudem für Mitnahmeeffekte zur Verfügung steht, und der Rückkehr zur Kilometerpauschale ausschließlich für Nutzer von Pkws und Kraftfahrzeugen, das heißt Abschaffung der Subvention von Nicht-Pkw/Krad-Benutzern, sowie dem vom BDL zusätzlich vorgeschlagenen Subventionsabbau (siehe Seite 10) würde nicht nur das avisierte Einsparvolumen erreicht, es bliebe sogar ein finanzieller Spielraum, die aufgrund der Energiepreisentwicklung der letzten Jahre und der bevorstehenden Mehrwertsteuererhöhung zwischenzeitlich deutlich zu niedrige Pauschale für diejenigen, die tat-

sächliche berufsbedingte Aufwendungen haben, auf einen Wert anzuheben, der die tatsächlichen Kosten realitätsnah widerspiegelt.

Die Abschaffung der Entfernungspauschale für die ersten 20 Kilometer macht das Einkommensteuerrecht nicht einfacher; sie macht es einfach nur ungerechter. Mobilität und Flexibilität der Arbeitnehmer werden künftig bestraft statt gefördert. Mit dem Gesetzentwurf wird unterstellt, es stünde dem Arbeitnehmer frei, ähnlich wie bei der Entscheidung zwischen Sonntagsspazierfahrt oder Sonntagsspaziergang, zu entscheiden, ob er zur Arbeit fährt oder ob er dies lieber zu Fuß erledigt oder gar ganz zu Haus bleibt. Tatsächlich hat sich der Arbeitnehmer aber vertraglich verpflichtet, seine Arbeitsleistung an einem bestimmten, vom Arbeitgeber festgelegten Ort zu erbringen. Folge dieser Verpflichtung ist, dass er sich zu diesem Ort hin bewegen muss. Soweit ihm dadurch Kosten entstehen, entstehen sie deshalb, weil er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Zudem erzielt er dadurch steuerpflichtige Einnahmen.

Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, warum mit diesem Gesetzentwurf eine verfassungsrechtlich zumindest äußerst fragwürdige, beschäftigungspolitisch schädliche und sozialpolitisch unter dem Aspekt der Verteilungsgerechtigkeit geradezu unerträgliche Regelung vorgelegt wird, obwohl verfassungsrechtlich unbedenkliche und beschäftigungspolitisch bessere Sparalternativen bestehen. Dieses Unverständnis besteht vor allem auch deshalb, weil, sollte dieser Entwurf unverändert Gesetz werden, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine verfassungsrechtliche Überprüfung erfolgen wird. Die Haushalte von Bund und Ländern werden dann mehrere Jahre lang in Milliardenhöhe ungesichert und, sollte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit dieser Norm feststellen, wofür vieles spricht, danach mit entsprechenden Fehlbeträgen belastet sein.

Die Umsetzung der von unserem Verband aufgezeigten Alternativvorschläge (siehe Seite 10) erbringt ebenfalls das geforderte Einsparziel und belastet die gleiche Personengruppe, nämlich Arbeitnehmer und ehemalige Arbeitnehmer. Der gravierende Unterschied zum vorliegenden Gesetzentwurf besteht jedoch darin, dass ausschließlich Personen belastet werden, denen keine tatsächlichen erwerbsbedingten Aufwendungen entstehen, sondern denen eine lieb gewonnene Subvention gestrichen wird, ohne dass verwaltungstechnisch nennenswerter Mehraufwand entsteht. Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden würden bei Umsetzung unserer Alternativvorschläge für die nächsten Jahre auf eine verbindliche und verfassungsrechtlich stabile Grundlage gestellt.

Die Änderungen im Einzelnen:

I. DRUCKSACHE 16/1545

Art. 1 Nr. 3b, 7b)

Abschaffung der Geltendmachung von Fahrtkosten zur Erreichung der Betriebsstätte als Betriebsausgaben/Werbungskosten

[§ 4 Abs. 5 Nr. 5a Satz 1, § 9 Abs. 2 Satz 1 EStG]

a) verfassungsrechtliche Aspekte

Verstoß gegen das Gebot der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Folgerichtigkeit

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG handelt es sich um Werbungskosten bei Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Die Streichung der Nummer 4 der insoweit lediglich klarstellenden Formulierung in Satz 3 dieser Norm, wonach Werbungskosten auch Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind, ändert nichts an der qualitativen Zuordnung dieser Kosten zu den Erwerbsaufwendungen.

Erst durch die Einfügung des neuen Absatzes 2, der entgegen der systematischen Einordnung des Absatzes 1 die Aufwendungen für die Zurücklegung der Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten ausdrücklich als „Keine Werbungskosten“ erklärt, entfällt künftig die Berücksichtigung dieser beruflich bedingten Aufwendungen. Der neue Absatz 2 ist unseres Erachtens verfassungswidrig und widerspricht diametral der Wertung des Absatzes 1. Denn auch die in Absatz 2 für unbeachtlich erklärten Aufwendungen dienen weiterhin unzweifelhaft der Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Als „lex specialis“ kann der Absatz 2 den Umfang der durch Absatz 1 festgelegten Berücksichtigung der beruflich veranlassten Aufwendungen konkretisieren, ggf. auch einschränken oder erweitern, keinesfalls aber das Gegenteil der „lex generalis“ anordnen. Die Einführung des Absatzes 2, dem die Verfassungswidrigkeit quasi auf der Stirn geschrieben steht, wird dazu führen, dass beinahe jeder Einkommensteuerbescheid ab dem Veranlagungszeitraum 2007 über Jahre hinaus bis zu einer endgültigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nur vorläufig wird ergehen können. Auf die damit verbundenen Haushaltsrisiken wurde bereits im allgemeinen Teil dieser Stellungnahme hingewiesen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 04.12.2002 zur „Doppelten Haushaltsführung und Zweijahresfrist“ (2 BvR 400/98 und 1735/00) klargestellt, dass Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit den Strukturen des Einkommensteuerrechts nicht nur als bloßes Willkürverbot zu verstehen ist, sondern eine Reihe von besonderen Ausformungen erfährt. Die grundsätzliche gesetzgeberische Freiheit, die Sachverhalte tatbestandlich zu bestimmen, an die das Gesetz dieselben Rechtsfolgen knüpft, wird aufgrund des Artikels 3 des Grundgesetzes für das Einkommensteuerrecht durch zwei Leitlinien begrenzt: nämlich durch das Gebot der Ausrichtung der Steuerlast am Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit und durch das Gebot der Folgerichtigkeit.

Steuerpflichtige sind danach bei gleicher Leistungsfähigkeit gleich hoch zu besteuern (horizontale Steuergerechtigkeit) während die Besteuerung höherer Einkommen im Vergleich mit der Steuerbelastung niedriger Einkommen angemessen sein muss (vertikale Steuergerechtigkeit).

Objektives Nettogebot

Die für die Lastengleichheit im Einkommensteuerrecht maßgebliche finanzielle Leistungsfähigkeit hat der Gesetzgeber grundsätzlich nach dem objektiven und dem subjektiven Nettoprinzip zu bemessen. Danach unterliegt der Einkommensteuer grundsätzlich nur das Nettoeinkommen, das sich aus dem Saldo aus Erwerbseinnahmen einerseits und den betrieblich/beruflichen Erwerbsaufwendungen andererseits errechnet.

Die Grundentscheidung des deutschen Einkommensteuerrechts, die in der oben genannten Entscheidung vom Bundesverfassungsgericht im Jahre 2002 ausdrücklich als richtig bezeichnet und bestätigt wurde, wonach die steuerlich erhebliche Berufssphäre nicht erst am „Werkstor“ beginnt, genießt als Ausfluss des Gebots der Ausrichtung der Steuerlast am Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit und des Gebots der Folgerichtigkeit Verfassungsrang. Diese verfassungsrechtliche Grundentscheidung kann vom „Einfach-Gesetzgeber“ nicht ausgehebelt werden. Dazu bedarf es einer Verfassungsänderung! Die Änderung einer solchen aus der Verfassungstradition erwachsenen Grundentscheidung ist erst recht nicht möglich durch einen lapidaren Satz in der Gesetzesbegründung, wonach der Gesetzgeber die Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte künftig zur Privatsphäre rechnet.

Selbst wenn der „Einfach-Gesetzgeber“ unter Missachtung der rechtlichen Wertungen des Bundesverfassungsgerichts die aus der Verfassungstradition herrührende Grundentscheidung des deutschen Einkommensteuerrechts „mal eben so einfach“ außer Kraft setzen könnte, müsste er diese seine neue gesetzgeberische Grundentscheidung in irgendeiner Weise begründen – unter Beachtung des vom Bundesverfassungsgericht für notwendig erachteten Grundsatzes der Folgerichtigkeit (2 BvR 400/98 und 1735/00) – und im neuen Gesetz auch tatsächlich umsetzen. Dies wird aber mit diesem Gesetzentwurf gerade nicht getan. Gesetzessystematisch bleibt bis ins Detail alles beim Alten.

Lediglich in der Begründung des Gesetzentwurfs wird erläutert, dass die Arbeitssphäre jetzt am Werkstor beginne, die Aufwendungen für Fahrten zur Arbeitsstätte künftig privat veranlasst seien und Fernpendler künftig stattdessen 0,30 € pro Entfernungskilometer „wie“ Werbungskosten ansetzen könnten. Trotz der angeblich neuen gesetzgeberischen Grundentscheidung werden Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab dem 21. Kilometer bis ins letzte Detail unverändert wie bisher als Werbungskosten behandelt.

Das bedeutet nichts anderes, als dass der Gesetzgeber keine geänderte gesetzgeberische Grundentscheidung getroffen hat. Die Beibehaltung der bisherigen gesetzgeberischen Wertung, wonach es sich bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte um Werbungskosten handelt, geht sogar so weit, dass die nunmehr privaten Aufwendungen für die Fahrten zur Arbeit sogar zur Überschreitung des Pauschbetrags für Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit nach § 9a Abs.1 Nr. 1a EStG (Arbeitnehmer-Pauschbetrag) führen können. Deutlicher kann man den eigenen Wertungswiderspruch nicht mehr dokumentieren.

So wie der Gesetzgeber vorliegend die angeblich neue gesetzgeberische Grundentscheidung formuliert, indem er die zuvor „wegdefinierten“ Werbungskosten „technisch“, weiterhin vollinhaltlich wie bisher als solche behandelt, macht er den untauglichen Versuch, die inhaltlich offenkundig als verfassungswidrig erkannte Gesetzesänderung in ein verfassungskonformes Mäntelchen zu kleiden. Der (unzulässige) Ausweg zur Erreichung des unbeirrten verfolgten Einsparziels auf Kosten der betroffenen Arbeitnehmer, die diesen Aufwendungen nicht ausweichen können, ist so offensichtlich, dass er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit spätestens vom Bundesverfassungsgericht als solcher erkannt und für nicht tauglich gewertet werden wird.

Es spielt im Übrigen keine Rolle, dass die Aufwendungen für die Fahrten zur Arbeitsstätte zwangsläufig wegen der privaten Wahl des Wohnorts auch privat mit veranlasst sind. Sie

dienen ausschließlich dem Zweck, den Arbeitnehmer in die Lage zu versetzen, (steuerpflichtigen) Arbeitslohn erzielen zu können (2 BvR 400/98 und 1735/00).

Bei den Aufwendungen kommt es nicht nur auf die Unterscheidung zwischen beruflichem oder privatem Veranlassungsgrund an, sondern auch auf die Unterscheidung zwischen freier oder beliebiger Einkommensverwendung und zwangsläufigem, pflichtbestimmtem Aufwand. Im letzteren Fall gebietet das objektive Nettoprinzip die steuerliche Berücksichtigung. Die Fahrten zur Arbeit sind für die meisten Arbeitnehmer schlichtweg unvermeidbar. Es ist nicht möglich, dass alle Arbeitnehmer am Ort ihrer Arbeitsstätte wohnen oder diese zu Fuß erreichen können.

Von der Besteuerung zu verschonendes Existenzminimum

Ein weiterer Grundpfeiler des verfassungsrechtlich normierten Steuersystems der Bundesrepublik Deutschland verlangt, dass neben der steuermindernden Berücksichtigung von Erwerbenaufwendungen den Bürgern ein nicht steuerbares Existenzminimum verbleiben muss. Bei Fällen aus dem unteren Einkommenssegment, bei denen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Fahrtkosten für die Fahrten zur Arbeit keine Steuer anfallen würde, weil das zu versteuernde Einkommen unter den entsprechenden Grenzwert sinkt, im umgekehrten Fall aber Steuer anfallen würde, wird dieses Verfassungsprinzip verletzt.

Ein unverheirateter Steuerpflichtiger, dem z. B. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehen, die nach derzeitiger Rechtslage mit einem Wert von 2.000 € als Werbungskosten zu berücksichtigen sind, der ohne diese Aufwendungen (aber unter Berücksichtigung anderer WK i. H. von 1.000 €) ein zu versteuerndes Einkommen von 8.500 € erzielt, müsste dann 131 € an Einkommensteuer bezahlen, obwohl seine tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die auch von seinen Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte – denen er sich nicht entziehen kann – maßgeblich beeinflusst ist, unterhalb des steuerlichen Existenzminimums liegt. Deshalb ist der Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch gehalten, den Grundsatz der Folgerichtigkeit zu beachten und damit nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht völlig frei in seiner Entscheidung, in welcher Höhe er dem Grunde nach berufsbedingte Aufwendungen steuermindernd zum Abzug zulässt.

Nur am Rande sei bemerkt, dass das hier angesprochene verfassungsrechtliche Problem auch bei über 18 Jahre alten Kindern, für die Frage nach der Höhe ihrer Einkünfte und damit für die Entscheidung, ob den Eltern ein Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld zusteht, Bedeutung

hat. Auch unter diesem Gesichtspunkt verbietet sich ein völliger Ausschluss des Abzugs von Aufwendungen für die ersten 20 Kilometer der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten.

b) Steuerpolitische und volkswirtschaftliche Überlegungen

Gestiegene Energiepreise

Angesichts der Kostenexplosion bei den Energiepreisen bedeutet bereits die Nichtanpassung der Pauschale an die tatsächlichen Kosten eine erhebliche Steuer Mehrbelastung für die Arbeitnehmer, zumal erst zum 01.01.2004 eine Absenkung der abziehbaren Aufwendungen von 40/36 Cent auf 30 Cent pro Entfernungskilometer erfolgte. Eine erneute Kürzung ist den Arbeitnehmern schwer vermittelbar, zumal sie faktisch wie eine Steuererhöhung wirkt und damit den mobilitätshemmenden Effekt der gestiegenen Energiepreise verstärkt.

Schon bisher – nur halbe Wegestrecke

Es werden schon heute nur die Fahrten zur Arbeit (einfache Strecke) berücksichtigt. Obwohl auch die Kosten für die Rückfahrt – steuersystematisch – Werbungskosten darstellen, wird hier bereits ein gedachter „Privatanteil“ außer Ansatz gelassen.

Benachteiligung der Teilzeitbeschäftigten (überwiegend Frauen)

Unter dem Motto „Fordern und fördern“ wird stetig eine höhere Mobilität der Arbeitssuchenden verlangt. Auch die 7,2 Mio. Teilzeitbeschäftigten (davon 85 % Frauen!) haben täglich, insbesondere wenn sie in ländlichen und/oder strukturschwachen Gegenden leben, erhebliche Fahrtstrecken zurückzulegen. Die geplante Regelung trifft besonders Einkommensschwache und stellt damit das allgemein für notwendig erachtete Lohnabstandsgebot in Frage.

Entvölkerung/Vergreisung ländlicher Gebiete

Es ist faktisch nicht möglich, dass alle Berufstätigen eine Wohnung neben dem „Fabrikator“ nehmen können. Das hat zur Folge, dass bei Arbeitnehmern regelmäßig Fahrtkosten anfallen, wenn sie steuerpflichtige Einnahmen erzielen wollen. Im Übrigen dürfte es wohl auch aus strukturpolitischen Gründen nicht gewollt sein, dass alle Arbeitnehmer zur „Landflucht“ animiert werden mit der weiteren Folge, dass dies zur „Entvölkerung“ und „Vergreisung“ der ländlichen Städte und Gemeinden führt. Ein eventueller Mietpreisvorteil der Landbewohner wird regelmäßig durch höhere Fahrtaufwendungen (gegenüber dem Stadtbewohner) im privaten Bereich wieder aufgebraucht. Bereits beim gegenwärtigen Kilometersatz von 30 Cent

ab dem 1. Kilometer beträgt die effektive steuerliche Entlastung bei einem angenommenen Grenzsteuersatz von 30% nur fünf Cent und damit nur zirka ein Zehntel der tatsächlichen Kosten.

c) Alternative verfassungsgemäße Einsparmöglichkeiten

Die Erörterung bzw. die kritische Beurteilung von Sparmaßnahmen in Gesetzesvorhaben wie dem vorliegenden zwingt sicherlich nicht dazu, dem Gesetzgeber konkrete Sparalternativen aufzuzeigen. Der vorliegende Gesetzentwurf weist in seiner Begründung allerdings darauf hin, dass der Arbeitnehmer-Pauschbetrag der Vereinfachung im Massenverfahren dient und deshalb in der bisherigen Höhe erhalten bleiben muss. Dies ist nicht der Fall. Wir möchten deutlich machen, dass auch wir selbstverständlich alle Vorschriften, die Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer begünstigen, so auch den Arbeitnehmer-Pauschbetrag, gerne erhalten sehen möchten. Sämtliche der im Folgenden aufgeführten Sparvorschläge sind für die Betroffenen bitter und werden von unserem Verband keinesfalls (isoliert) gefordert. Es soll nur aufgezeigt werden, dass durchaus verfassungsgemäße Alternativen zur verfassungswidrigen Streichung von tatsächlichem unmittelbar berufsbedingtem Aufwand existieren.

Kürzung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags

Bei der allgemeinen Bewertung wurden bereits die verfassungsgemäßen alternativen Einsparmöglichkeiten kurz erwähnt, die ebenfalls für viele Arbeitnehmer schmerzhaft wären, die aber im Gegensatz zu den beschlossenen Maßnahmen einen wirklichen Subventionsabbau darstellen würden. Durch den Arbeitnehmer-Pauschbetrag werden ausschließlich Personen begünstigt, denen keine berufsbedingten Kosten entstanden sind oder denen der Arbeitgeber diese steuerfrei erstattet hat. Eine deutliche Reduzierung dieser Pauschale würde einerseits zu erheblichen Steuereinsparungen führen, andererseits wären ausschließlich Personen betroffen, die keinen berufsbedingten Aufwand haben, da die tatsächlichen Kosten selbstverständlich weiterhin angesetzt werden dürfen. Allein durch die Reduzierung des Pauschbetrags um 100 € wird laut BMF-Daten-Sammlung (8/2005, S. 69 Nr. 4) ein Finanzierungsvolumen von 330 Millionen € pro Jahr erzielt. Hier könnten folglich beachtliche Einsparungen vorgenommen werden.

Reduzierung des Zuschlags zum Versorgungspauschbetrag

Der Absenkung des 2005 geschaffenen Zuschlags sollte im Einklang mit der Reduzierung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags erfolgen, da Pensionären regelmäßig keine beruflichen

Aufwendungen entstehen und dieser Zuschlag bei den Versorgungsbezügen als Ausgleich für den Wegfall des Arbeitnehmer-Pauschbetrags eingeführt wurde.

Streichung des Altersentlastungsbetrags

Die Vorschrift des § 24a EStG stellt 40% (in 2005) der Einkünfte älterer Steuerpflichtiger, soweit sie nicht Renten oder Versorgungsbezüge sind, bis zu einer Höhe von 1.900 € im Jahr steuerfrei. Diese partielle Steuerfreistellung ist steuersystematisch eine Subvention, die neben der Entlastung durch den Grundfreibetrag gewährt wird. Die Einführung des Altersfreibetrags reicht in eine Zeit zurück, als der Grundfreibetrag bei 2.154 € (4.212 DM) lag und war damals möglicherweise berechtigt, um nicht begünstigte Einkünfte im Alter steuerlich etwas zu entlasten. Der Grundfreibetrag liegt zwischenzeitlich bei 7.664 € (14.989 DM); eine Steuerermäßigung für bestimmte Alterseinkünfte halten wir deshalb nicht mehr für notwendig.

Abzug von Fahrtkosten nur bei tatsächlichem Vorliegen von Aufwendungen (Kilometer- statt Entfernungspauschale)

Alternativ zur Entfernungspauschale könnte unseres Erachtens, auch aus steuersystematischen Gründen, zu der bis 2000 gültigen Kilometerpauschale zurückgekehrt werden. Es ist vor dem Hintergrund leerer Haushaltskassen unverständlich, dass für Fahrten zur Arbeit Beträge steuermindernd berücksichtigt werden können, die tatsächlich nicht entstanden sind, während durch die Einführung einer Karenzkilometer-Regelung tatsächlich entstandene Aufwendungen vom Abzug ausgeschlossen werden. Die Rückkehr zur früheren Regelung der Kilometerpauschale, die weder der Mitfahrer noch der Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel ansetzen darf, würde sich zwar ebenfalls bei einer Vielzahl von Arbeitnehmern ungünstig auswirken, wäre aber deshalb zu akzeptieren, weil dadurch deutlich würde, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben, nämlich die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und die Beachtung des objektiven Nettoprinzips, gewährleistet sind.

Art. 1 Nr. 3a), aa) Nr. 7 a) aa)

Abschaffung der Geltendmachung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer als Betriebsausgaben/Werbungskosten

[§ 4 Abs. 5 Nr. 5a Satz 1, § 9 Abs. 2 Satz 1 EStG]

Die einschneidenden Beschränkungen beim Arbeitszimmer, die de facto die generelle Streichung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Kosten von häuslichen Arbeitszimmern bei der

weit überwiegenden Anzahl aller Arbeitnehmern bewirken, haben zur Folge, dass die betroffenen Arbeitnehmer quasi verpflichtet sein werden, ihre beruflich veranlassten Tätigkeiten in privaten Räumlichkeiten zu verrichten.

Der Hinweis in der Gesetzesbegründung auf die Beanstandung des Bundesrechnungshofes überzeugt nicht. Zum einen lagen diesen Beanstandungen im Jahr 2003 wohl Fälle aus früheren Veranlagungszeiträumen zu Grunde, die häufig deshalb streitbefangen waren, weil zu diesem Zeitpunkt die zwischenzeitlich gefestigte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu diesem Themenbereich noch nicht vorhanden war. Zum anderen wird, bei Umsetzung dieses Gesetzentwurfs, neues Streitpotential bezüglich der Frage entstehen, wo der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit liegt. Diese Frage hat durch den teilweisen Abzug von Aufwendungen in Fällen der „mehr als 50-prozentigen Nutzung“ und „ohne weiteren Arbeitsplatz“ oftmals keine entscheidende Rolle mehr gespielt.

Und schließlich hätte man die vom Bundesrechnungshof beanstandete Kompliziertheit der Norm statt teilweiser Streichung auch durch einfachere und großzügigere Neuformulierung beseitigen können.

Denjenigen, die zwingend auf ein solches Zimmer angewiesen sind (z. B. Lehrer) wird der Dienstherr unseres Erachtens künftig geeignete betriebliche Räume zur Erledigung zum Beispiel ihrer Korrekturarbeiten zur Verfügung stellen oder für einen finanziellen Ausgleich sorgen müssen, da es zweifelhaft sein dürfte, ob der Arbeitnehmer bzw. der Beamte dazu verpflichtet werden kann, seine privaten Wohnbedürfnisse und -kosten, danach zu bestimmen, dass er seine dienstlichen Obliegenheiten dort ordnungsgemäß erfüllen kann.

Ob die Einrichtung von geeigneten Arbeitsmöglichkeiten zum Beispiel für Lehrer in Schulgebäuden gesamtwirtschaftlich betrachtet die kostengünstigere Variante sein wird, darf bezweifelt werden.

Art. 1 Nr. 9

Reduzierung des Sparer-Freibetrages ab dem Veranlagungszeitraum 2007 auf 750 € bzw. 1.500 € [§ 20 Abs. 4 EStG]

Die Absenkung des geltenden Sparerfreibetrages auf 750 € bzw. 1.500 € für Verheiratete ab dem Jahr 2007 erscheint willkürlich. Die Festschreibung einer solchen Grenze sollte sich

nicht so sehr an dem derzeit niedrigen Zinsniveau orientieren, sondern an mittel- oder langfristigen Renditen. Bei einer anzunehmenden Rendite von 5% wären nach den bisherigen Freibeträgen zirka 28.500,00 € Sparguthaben steuerfrei gestellt. Diese Summe ist auch für einen Arbeitnehmer, der beispielsweise auf die Anschaffung einer Eigentumswohnung spart, eine eher niedrige Summe. Künftig muss ein solcher lediger Steuerpflichtiger bei der angenommenen mittleren Rendite bereits ab einer Summe von etwa 16.000 € Kapitaleinkünfte versteuern. Diese Summe halten wir für zu gering. Der Gesetzgeber sollte in diesem Bereich Kontinuität beweisen und das Vorhaben, den Sparerfreibetrag, der erst wenige Jahre Bestand hat, erneut zu senken, aufgeben.

Art. 1 Nr. 10

Herabsetzung der Altersgrenze für Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag und sämtliche kindbedingten Freibeträge auf 25 Jahre

[§ 32 Abs. 4 Satz 1 EStG]

Die Ziele der „neuen Bildungsoffensive“ scheinen eine Schulpflicht ab fünf Jahren, Abitur nach 12 Jahren und als logische Folge der frühere Studienabschluss mit dann höchstens 25 Jahren zu sein. Dies wird möglicherweise irgendwann in ferner Zukunft eintreten. Tatsache ist heute, dass Kinder, denen die „Kindeigenschaft“ im steuerlichen Sinne künftig ab dem vollendeten 25. Lebensjahr unabhängig von der Ausbildungssituation abgesprochen werden soll, häufig erst mit sieben Jahren eingeschult wurden und ihr Abitur erst nach 13 Jahren im Alter von zirka 20 Jahren abgelegt haben.

Die vorgelegten Kürzungen sollen nach der Gesetzesbegründung der künftigen Bildungsstruktur mit künftig schneller zu erreichenden Bildungsabschlüssen Rechnung tragen. Unter diesem Aspekt erscheint die Übergangsregelung viel zu kurz. Die neue Altersgrenze möge dann eingeführt werden, wenn die ersten Studenten, deren Einschulung flächendeckend mit fünf Jahren erfolgte und deren Abitur flächendeckend nach 12 Jahren abzulegen war, das 25. Lebensjahr erreicht haben. Der Zeitpunkt ist derzeit nicht absehbar.

Die betroffenen Eltern haben wie alle anderen Steuerpflichtigen ab dem 01.01.2007 die erhöhte Mehrwertsteuer zu tragen und sind möglicherweise als pendelnde Lehrer zusätzlich durch die Streichung des Werbungskostenabzugs für das Arbeitszimmer und die Fahrten zur Arbeitsstätte betroffen. Zu beachten ist an dieser Stelle, dass durch die getroffene Maßnahme natürlich sämtliche weiteren kindbedingten Vergünstigungen (Kinderanteil des Ortszu-

schlags, Ausbildungsfreibetrag für auswärts untergebrachte Studenten etc.) entfallen werden. Auch an dieser Stelle sind Zweifel an der eigenen Vorgabe „Verteilungsgerechtigkeit“ angebracht.

Art. 1 Nr. 11 und 12

Anhebung der tariflichen Einkommensteuer für zu versteuernde Einkommen von über 250.000 € auf 45% („Reichensteuer“)

[§ 32a Abs. 1 Nr. 5, 32b Abs. 1 – 3 EStG]

Diese Vorschrift berührt die Interessen der Lohnsteuerhilfevereine und der von diesen vertretenen Arbeitnehmer und Rentner wegen der eingeschränkten Beratungsbefugnis im Grunde genommen kaum. Auf eine weitergehende Stellungnahme wird deshalb verzichtet.

Allerdings halten wir es für erforderlich darauf hinzuweisen, dass die Arbeitnehmer keine symbolischen Akte angeblicher Solidarität der „starken Schultern“ brauchen, viel wichtiger ist für sie, dass sie in ihrer Mobilität und Flexibilität nicht durch faktische Steuererhöhungen in Form der Kürzung der Entfernungspauschale eingeschränkt werden.

Die angebliche Belastungsgerechtigkeit kann an einem Beispiel verdeutlicht werden. Ein Lediger mit einem zu versteuernden Einkommen von 265.000 € wird durch die neue „Reichensteuer“ künftig jährlich mit 450 € zusätzlich belastet. Zum Vergleich: Die annähernd gleiche Einbuße erleidet ein lediger Arbeitnehmer, der etwas mehr als 1/10 dieses Einkommens zu versteuern hat, nämlich 28.500 € und durch die Kürzung der Entfernungspauschale künftig für Fahrtkosten statt 40 km nur noch 20 Kilometer zur Arbeit ansetzen kann.

II. DRUCKSACHE 16/1501

Angesichts der Einschätzung unseres Verbandes, dass der mit der Bundestagsdrucksache 16/1545 vorgelegte Gesetzentwurf (unabhängig von der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der so genannten „Reichensteuer“) verfassungswidrig ist, begrüßen wir die Aufforderung, das Steueränderungsgesetz 2007 zurückzuziehen und eine sozial ausgewogene Reform des Steuersystems vorzulegen.

Zu den alternativen Reformvorschlägen, bei denen es sich lediglich um eine stichwortartige Aufzählung von Ideen handelt, braucht an dieser Stelle unseres Erachtens nicht im Einzelnen eingegangen werden.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Alternativvorschlag die „Pendlerpauschale“ dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit entsprechend ab dem ersten Kilometer berücksichtigen will.

Zu kritisieren ist allerdings die unrealistisch niedrige Höhe von 15 Cent pro Entfernungskilometer. Damit würde lediglich noch eine steuerliche Entlastung etwa 2,5 Cent pro Kilometer erreicht, was mit der tatsächlichen Belastung der betroffenen Arbeitnehmer nichts zu tun hat. Insoweit verweisen wir auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 06.03.2002 [2 BvL 17/99 (Entscheidungsgründe C IV 2.)], nach der erwerbsbezogene Aufwendungen mit realitätsnahen Werten steuermindernd zu berücksichtigen sind.

Berlin 29.05.2006